

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/4/18 8Ob3/07k, 20b154/07x, 7Ob92/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2007

Norm

KO §81 Abs3

ABGB §1295 Ia7

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

1. Der Masseverwalter haftet für den Kostenschaden des Gegners bei einem erfolglosen Aktivprozess einer unzulänglichen Masse nicht nach § 81 Abs 3 KO, sondern nur nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, somit nach § 1295 Abs 2 ABGB.

2. Ist eine Konkursmasse zur Befriedigung einer allfälligen Kostenersatzforderung des obsiegenden Gegners unzulänglich, haftet der Masseverwalter somit dann persönlich für den Kostenschaden des Prozessgegners (§ 1295 Abs 2 ABGB), wenn ein pflichtgemäß handelnder Masseverwalter einer Konkursmasse, die auch einen gegnerischen Kostenersatzanspruch deckt, bei verständiger Würdigung der Erfolgsaussichten der Klageführung von dem Vorgehen zweifelsfrei abgesehen hätte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 3/07k

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 3/07k

Veröff: SZ 2007/58

- 2 Ob 154/07x

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 154/07x

Auch; Beisatz: Der Masseverwalter haftet nicht nur bei absoluter Aussichtslosigkeit der Führung des Aktivprozesses, sondern bereits dann, wenn er bei sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Ergebnis gelangen konnte, dass ein Prozesserfolg im Aktivprozess mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. (T1)

- 7 Ob 92/11x

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 92/11x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122099

Im RIS seit

18.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at